

Alterungsrückstellung soll privat Krankenversicherten erhalten bleiben	2
Nebentätigkeitsrecht speziell	3
Kein Umzug des Bundeskriminalamts	4
Hessen will Pensionskasse einführen	4

INFORMATIONEN für Beamtinnen und Beamte

www.beamten-informationen.de

Modernisierungsverhandlungen zum öffentlichen Tarifrecht Kommunen drängen

Nachdem die Länder nicht mehr an den Modernisierungsverhandlungen zum Tarifrecht im öffentlichen Dienst beteiligt sind, drücken die Kommunen aufs Tempo. Die Gespräche sollen „zeitlich verschärft und inhaltlich kompetenter“ weitergeführt werden, sagte der Präsident der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Ernst-Otto Stüber. Spätestens im September sollen die VKA-Mitglieder über eine Reform des Tarifrechts oder die Kündigung sowohl des Bundesangestellten- als auch des Manteltarifvertrages entscheiden. Stüber fordert von den Gewerkschaften, auf dem bisherigen Verhandlungsweg zu bleiben.

Der Vorsitzende der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Hartmut Möllring, kritisiert die Entscheidung der Kommunen, die Arbeitszeit-Tarifverträge im öffentlichen Dienst vorerst nicht zu kündigen. Die TdL hat die Arbeitszeit-Regelungen für das Tarifgebiet West, die eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden vorsahen, zum 30. April gekündigt. ver.di erklärte die Modernisierungsverhandlungen mit den Ländern daraufhin als gescheitert.

In einigen Bundesländern sind die neuen Arbeitszeit-Regelungen für neu eingestellte ArbeiterInnen und Angestellte bereits seit 1. Mai wirksam. Baden-Württemberg hat die Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden erhöht, Bayern verpflichtete die Tarifbeschäftigten zu 42 Wochenstunden, ebenso Hessen. ver.di Hessen schließt Verhandlungen mit der Landesregierung zur Arbeitszeit aus. Es werde keine Sonderverhandlungen geben.

Knut Rexed zur Verwaltungsreform in Schweden und Deutschland

Moderne Verwaltung braucht flexibleres System

Bei der Modernisierung des öffentlichen Dienstes könnte Deutschland von Schweden lernen, sagt Knut Rexed, Generaldirektor der schwedischen Agentur für öffentliche Verwaltungsführung (Agency for Public Management). Das System erlaubt jedem Amt eigene Personal- und Gehaltsstrukturen.



■ In Deutschland wird über die Modernisierung des Berufsbeamtentums debattiert. Wie leistungsfähig schätzen Sie das deutsche Beamtentum ein?

Rexed: Ich kann keine sichere Antwort geben, weil diese Fragen sehr situationsabhängig sind. Unsere schwedische Erfahrung ist, dass eine moderne Verwaltung auch ein flexibleres Beamtensystem als das traditionelle braucht. Eine globale Studie, die World Value Study, an der auch eine deutsche Universität beteiligt ist, hat auf Verschiebungen bei den dominierenden Werten der Bevölkerung in allen Ländern aufmerksam gemacht. Diese Verschiebungen sind in Schweden weiter als in Deutschland gegangen und haben es unmöglich gemacht, das alte gesetzesebasierte System zu behalten.

Die öffentliche Verwaltung ist nicht mehr so homogen wie sie früher war. Es gibt noch Teile, für die ein traditionelles Beamtensystem zweckmäßig ist.

■ Was könnte Deutschland vom schwedischen Beamtensystem lernen? Wo sehen Sie Vorteile des schwedischen Systems?

Rexed: Der größte Vorteil ist die Flexibilität. Jedes Amt kann seine Personalstatuten und Gehaltsstrukturen seiner eigenen Situation anpassen. Die Flexibilität macht es auch den Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten möglich, ihre Mitglieder besser zu ver-

treten. Unser langsamer Reformprozess mit stufenweisen Veränderungen und Auswertungen sollte auch für Deutschland verwendbar sein.

Die deutschen Gewerkschaften sollten an den Erfahrungen der schwedischen Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten interessiert sein.

■ Kennt Schweden leistungsorientierte Bezahlung der Beamtinnen und Beamten?

Rexed: Das schwedische System mit individuellen und differenzierten Gehältern ist grundsätzlich eine Art von leistungsorientierter Bezahlung. Es gibt auch Ämter, die ein noch strukturierteres System eingeführt haben.

■ Dürfen schwedische Beamtinnen und Beamte streiken?

Rexed: Alle schwedischen öffentlichen Angestellten dürfen streiken. Es gibt aber einen Grundvertrag zwischen dem Staat und den Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten, der die Ausübung dieser Rechte reguliert. Nach diesem Vertrag sollen die Partner eine gemeinsame Kommission mit einem unabhängigen Vorsitzenden einrichten. Diese Kommission kann einen Streik völlig oder teilweise verbieten.

■ Modernisierung ist in Deutschland eng mit Finanzierbarkeit verbunden. Haben Sie Vorschläge für ein modernisiertes Berufsbeamtentum, das Kosten, aber kein Personal spart?

Rexed: Nein. Meiner Meinung nach stellt sich nicht die Frage der Kostenreduktion. ►

Fortsetzung von Seite 1

Stattdessen sollte nach den Voraussetzungen für eine effektive und rationelle öffentliche Verwaltung gefragt werden. Diese effektivere Verwaltung kann mehr leisten für dieselben Kosten.

■ Wie gelingt es in Schweden, Fachkräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen und was wird getan, um ihre Führungsfähigkeit zu trainieren beziehungsweise zu stärken?

Rexed: Ziemlich gut. Der öffentliche Dienst konkurriert mit anderen Arbeitgebern um dieselben Fachkräfte und muss wettbewerbsfähige Gehälter bezahlen. Die Modernisierung des öffentlichen Personalsystems hat es einfacher gemacht, Gehälter und andere Bedingungen der Marktsituation anzupassen. Es gibt kein gemeinsames System für die Auswahl und das Training der Führungskräfte. Das ist eine Aufgabe des einzelnen Amtes. Es gibt aber einen nationalen Rat für Qualität und Kompetenz in der staatlichen Verwaltung.

■ Auch das System der Beamtenversorgung ist in der Kritik. Wie regelt Schweden die Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten?

Rexed: Die Altersversorgung ist in einem Kollektivvertrag mit den Gewerkschaften der öffentlich Angestellten geregelt. Das System für die Versorgung ist neulich reformiert worden, so dass es einfacher sein soll, zwischen staatlichen, kommunalen und privaten Anstellungen zu wechseln.

Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts geplant

Rückstellungen mitnehmen

Die Expertenkommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts hat einen Kritikpunkt des DGB aufgegriffen: Versicherte, darunter Beamtinnen und Beamte, sollen Alterungsrückstellungen und Beitragszuschläge beim Wechsel der privaten Krankenkasse mitnehmen können.

Die vom Bundesjustizministerium einberufene Expertenkommission hat sich dafür ausgesprochen, dass den Versicherten bei einem Wechsel der privaten Krankenversicherung der Beitragszuschlag für die Alterungsrückstellung wertmäßig erhalten bleiben soll und die traditionelle Alterungsrückstellung mitgenommen werden kann. Dies ist bedeutsam für Beamtinnen und Beamte, die überwiegend privat versichert sind.

In allen anderen Fällen wie Wechsel in das gesetzliche Krankenversicherungssystem, Tod oder Aufgabe der Versicherung, sollen laut Kommission die Beträge aus dem Beitragszuschlag bei dem Versichertenkollektiv bleiben. Einen konkreten Lösungsvorschlag hierfür gibt sie in ihrem jetzt vorgelegten Abschlussbericht jedoch nicht.

Der DGB hatte mehrfach auf die Pro-

blematik hingewiesen, dass die Alterungsrückstellung nicht übertragen werden kann. Er merkte an, dass der gesetzgeberische Zweck des Beitragszuschlags, die Beitragskosten im Alter zu mindern, bei einem Wechsel der Versicherung nach längerer Versicherungsdauer fehlschlägt.

Den Versicherten können erhebliche Verluste entstehen. Sie finanzieren die Alterungsrückstellung aus ihren Versicherungsbeiträgen und zahlen einen gesetzlichen Zuschlag von zehn Prozent, der ebenfalls in die Rückstellung fließt. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat angekündigt, spätestens Anfang nächsten Jahres einen Entwurf für ein neues Versicherungsvertragsgesetz vorzulegen. Das neue Recht soll auch für Verträge gelten, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind.

Die Expertenkommission sollte Vorschläge zur Gestaltung des Versicherungsvertragsrechts sowie des Vertragsrechts der einzelnen Versicherungszweige erarbeiten. Im Februar 2003 fand eine Anhörung zum Thema statt, an der auch der DGB teilnahm.

Der Bericht im Internet:
www.beamtinnen-informationen.de

Das Renten Plus

www.Das-RentenPlus.de

Internetverzeichnis

www.die-beihilfe.de

Rund um die Beihilfe

www.die-beamtenversorgung.de

Beamtenversorgung von A bis Z

www.einkaufsvorteile.de

Schnäppchen und Vorteile

Ihre Internetadresse fehlt?

Für nur 25 Euro erreichen Sie mehr als 30.000 LeserInnen:

Tel. 0180/583-5226

Jetzt günstiges
Baugeld!

**Private Vorsorge
mit Wohneigentum.**

Für meine Zukunft seh' ich blau.

Ein eigenes Haus – günstig finanziert mit BHW.

Sprechen Sie mit Ihrem BHW Berater.
Sie finden ihn im Telefonbuch unter BHW. Oder wählen Sie die Baugeld-Hotline:
0180/22 44 412 (0,06 EUR pro Gespräch).

BHW
Ihr FinanzPartner
Haus • Geld • Vorsorge

www.bhw.de

RECHT SPEZIAL + + + NEBENTÄTIGKEITSRECHT SPEZIAL + + + NEBENTÄTIG

Nebenberufliche Tätigkeiten

Ob dienstlich veranlasst oder finanziell motiviert – nebenberufliche Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten haben Konjunktur, sind aber rechtlich kompliziert geregelt. Dieser Serviceteil zeigt auf, was bei einer Nebentätigkeit zu beachten ist.

Rechtliche Vorschriften

Das Nebentätigkeitsrecht des öffentlichen Dienstes regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Beschäftigung neben dem Hauptberuf ausgeübt werden darf und ob sie genehmigt werden muss. Die Vorschriften zum Nebentätigkeitsrecht gelten für alle Beamtinnen und Beamten und für die Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Die meisten Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig oder zumindest anzeigepflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Nebentätigkeit ein Einkommen oder ein geldwerter Vorteil verbunden ist. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist zum Beispiel ein öffentliches Ehrenamt, das unentgeltlich ausgeübt wird und auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruht. Dennoch muss die Übernahme dem Dienstherrn vorher schriftlich angezeigt werden. Auch bei einer Nebenbeschäftigung in geringem Umfang ist ein Antrag entbehrlich, nicht jedoch die schriftliche Mitteilung.

Nebentätigkeit beantragen

Die Genehmigung muss eingeholt werden, bevor die Nebentätigkeit aufgenommen wird. Der Antrag ist schriftlich an die jeweilige Dienstbehörde zu richten. AntragstellerInnen müssen der Behörde bei genehmigungspflichtigen nebenberuflichen Tätigkeiten die gleichen Informationen zur Verfügung stellen wie bei Tätigkeiten, die sie nur anzeigen müssen.

Der Antrag oder die Anzeige einer Nebentätigkeit sollte folgende Angaben enthalten:

- Art der Nebentätigkeit
- Zeitlicher Umfang, den die Nebentätigkeit in Anspruch nehmen wird
- Person, in deren Namen oder Auftrag die Nebentätigkeit ausgeübt wird (Auftrag- oder Arbeitgeber)
- Zu erwartende Einnahmen (Entgelte oder geldwerte Vorteile)

Anspruch auf Ausübung

Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf nur noch befristet genehmigt werden (längstens für fünf Jahre). Nach Fristablauf erlischt die Genehmigung, eine neue muss beantragt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung sind gesetzlich klar geregelt. Sie darf nur versagt werden, wenn Sorge besteht, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Auch Nebentätigkeiten, die nur anzuzeigen sind, kann der Dienstherr untersagen – allerdings nur, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass durch die Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Sofern keine gesetzlichen Gründe dagegen sprechen, hat der Beschäftigte einen Anspruch auf Ausübung der Nebentätigkeit.

Dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten

Dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten werden auf Verlangen einer Dienstbehörde übernommen und sind daher ebenfalls genehmigungsfrei. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, solche Tätigkeiten zu übernehmen, sofern sie ihrer Vorbildung oder Berufsbildung entsprechen. Wegen des Verbots der Doppelalimentierung dürfen solche Tätigkeiten jedoch nicht vergütet werden. Einige Tätigkeiten sind in dieses Verbot nicht einbezogen, sofern Beamtinnen und Beamte nicht von ihrem Hauptamt entlastet werden. Dies betrifft zum Beispiel Lehr- oder Vortrags-tätigkeit.

Darüber hinaus sind nur noch wenige Ausnahmen zulässig, zum Beispiel schriftstellerische Tätigkeiten. Diese Einkünfte müssen gegenüber dem Dienstherrn jährlich abgerechnet werden, sobald sie eine gesetzlich definierte Bagatellgrenze erreichen (beim Bund 500 Euro brutto pro Jahr). Übersteigt das jährliche Einkommen bestimmte Freibeträge, ist der Mehrbetrag an den Dienstherrn abzuführen.

Angerissen

Beamtinnen und Beamte könnten in das neue **Krankenversicherungsmodell** des Wissenschaftlers Bert Rürup einbezogen werden. Es kombiniert Festbetrag mit einkommensabhängigem Anteil.

Enttäuscht sind der DGB und seine Gewerkschaften über das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichts, das eingegrenzte **Mitbestimmungsrecht** im öffentlichen Dienst sei verfassungsgemäß.

Als Beitrag zum Aufbau Ost sollten die Ausgaben für **Gehälter** der Beamtinnen und Beamten in den Ost-Bundesländern reduziert werden, fordert der CDU-Bundestagsabgeordnete Arnold Vaatz.

Sparpolitik und **Stellenabbau** in Sachsen-Anhalts Verwaltung gehen in den kommenden zwei Jahren weiter. Das gab der Ministerpräsident angesichts von 17 Milliarden Euro Schulden vor.

Niedersachsens Polizistinnen und Polizisten werden ab 2005 **blaue Uniformen** bekommen wie in Hamburg. Die grüne Kleidung wird binnen fünf Jahren ausgemustert.

Weitere Informationen zum Nebentätigkeitsrecht im Internet unter www.beamten-informationen.de/service-nebentaetigkeit.

Dort gibt es auch Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Nebentätigkeiten sind genehmigungsfrei?
 - Welche Tätigkeiten sind anzeigepflichtig?
 - Unter welchen Voraussetzungen darf eine Genehmigung versagt werden?
 - Für welche dienstlich veranlassten Tätigkeiten ist eine Vergütung zulässig?
 - Welche Freibeträge gelten in Bund und Ländern bei dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten?
- Die nächste Service-Seite erscheint in Ausgabe 12.

Kriminalamt bleibt

Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) hat seinen Plan aufgegeben, das Bundeskriminalamt (BKA) nach Berlin zu verlegen. Die Standorte in Wiesbaden und Mecklenheim sollen bestehen bleiben, allerdings Personal nach Berlin abgeben. Die Behördenleitung und einzelne Abteilungen sollen in die Hauptstadt umziehen, um hier insbesondere die Terrorismusbekämpfung besser zu koordinieren. Nach Protesten der GdP und der BehördenmitarbeiterInnen hatte Schily die Neuorganisation überdacht.

Prodi für Richtlinie

Der Präsident der Europäischen Kommission, Romano Prodi, teilt die Ansicht der Gewerkschaften zu einer Richtlinie zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Beratungen über das Grünbuch zu öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hätten gezeigt, dass die Vorschriften der europäischen Gemeinschaft von der Rolle dieser Dienste abhängen müssten. Die Gewerkschaften erwarten, dass die Kommission über Rechtsgrundsätze für öffentliche Dienste entscheidet. Sie sieht diese im Spannungsverhältnis zum freien Wettbewerb und hatte im Grünbuch Fragen zur Notwendigkeit einer Richt-

linie aufgeworfen. Der Verbandssekretär des europäischen Gewerkschaftsbundes, Jozef Niemlec, hält es für unannehmbar, „dass die EU einer Richtlinie über einen freien Markt der Dienste die höchste Priorität einräumt und gleichzeitig Vorschläge blockiert, die darauf abzielen, die Rechte der Arbeitnehmer und die Verpflichtung gegenüber hochwertigen öffentlichen Diensten zu verstärken“.



Siehe Beamten-Info 11/2003

aus Thüringen

Lehrer ausgeschlossen

Nach Informationen der GEW sollen Beschäftigte an Förderschulen und Berufsschulen nicht mehr in Altersteilzeit gehen können. Das Thüringer Kultusministerium beabsichtige, ihnen den Einstieg nach der Altersteilzeit-Richtlinie 2002 zu verwehren. Grund sei, dass in den nächsten Jahren nicht der erforderliche Nachwuchs ausgebildet werden könne. Die GEW hält es für unzulässig, LehrerInnen dieser Schularten pauschal auszuschließen. Die Möglichkeit, gleitend

vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu wechseln, trage dazu bei, vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit zu eröffnen. Schon 1995 seien Bemühungen des Ministeriums gescheitert, den Personalmangel an Berufsschulen abzubauen. Seither schiebe es das Problem vor sich her.

aus Hessen

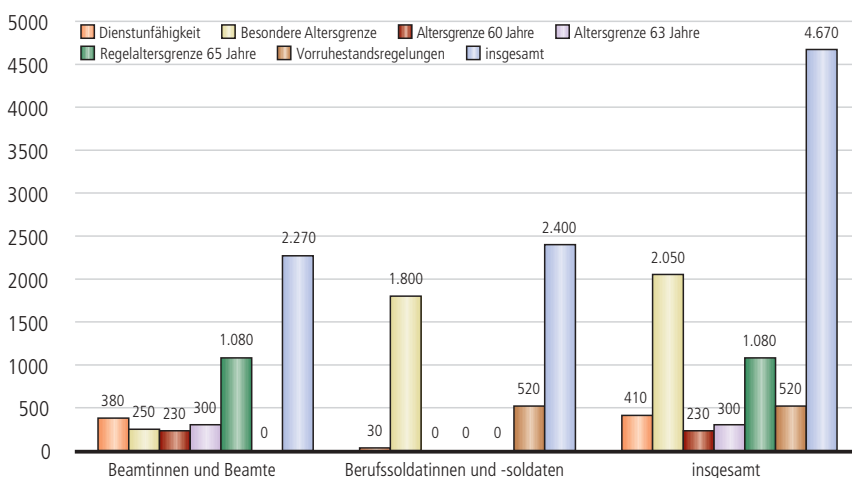
Pensionskasse geplant

Hessens Finanzminister Karlheinz Weimar (CDU) will einen weiteren Versuch unternehmen, eine Pensionsrücklage für Beamtinnen und Beamte zu bilden. Er kündigte eine Initiative an, um bei Neueinstellungen Geld für Pensionen und die Beihilfe zur Krankenversicherung zurückzulegen.

2002 war Weimars Vorhaben gescheitert, eine Pensionsrückstellung zu bilden. ver.di unterstützt die Absicht, bei Neueinstellungen und Verbeamtungen eine Rücklage für spätere Pensionsverpflichtungen anzulegen. Für heute aktive Beamtinnen und Beamte sei die Belastungsgrenze jedoch erreicht, warnt Christian Rothländer. Wer seit dem 1. Januar wieder bis zu 42 Stunden in der Woche arbeiten müsse, dürfe nach Eintritt in den Ruhestand nicht noch zusätzlich finanziell belastet werden.

Zahlen . Daten . Fakten

Pensionierte Bundesbeamtinnen und -beamte



Quelle: Statistisches Bundesamt 2004, vorläufige Zahlen

Im Jahr 2003 gingen 47 Prozent der pensionierten Beamtinnen und Beamten beim Bund mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren in den Ruhestand. Rund ein Drittel dieser 1.080 Pensionierten hat vorher die Altersteilzeit genutzt. Dies verdeutlicht laut DGB-Bundesvorstandsmitglied Ingrid Sehrbrock die Vorreiterrolle des Bundes bei der Altersteilzeit. Sie forderte die Länder auf, diesem Beispiel zu folgen. Der Anteil der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit ist laut Statistischem Bundesamt mit 17 Prozent auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Erhebungen vor 25 Jahren. Ihre Zahl ist gegenüber 2002 um 23 Prozent zurückgegangen. Die Möglichkeit, den Dienst nach dem 63. Lebensjahr zu beenden, nutzten 33 Prozent weniger Beamtinnen und Beamte als 2002.

Personalratswahlen

In den Bundes- und Landesverwaltungen werden neue Personalrätinnen und -räte gewählt. Der DGB empfiehlt, die Kandidatinnen und Kandidaten seiner Mitglieds-gewerkschaften zu wählen.

Impressum

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand,
Abt. Öffentlicher Dienst/ Beamte,
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Tel.: 0180/583-5226,
Fax: 0180/532-9226
infoservice@beamten-informationen.de
www.beamten-informationen.de
Verantwortlich für den Inhalt:
Ingrid Sehrbrock; Redaktion: Barbara
Haas, Silke Raab; verantwortlich für Seite
3: Matthias Schlenzka; Druck: toennes
druck + medien gmbh, erkrath;
Gestaltung: twmd GmbH